

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MIDITEC Vertriebsgesellschaft mbH – Stand 01/2002

Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von der MIDITEC Vertriebsgesellschaft mbH (im Folgenden MIDITEC genannt) bestätigt worden sind. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn MIDITEC eine Bestellung des Käufers schriftlich oder fernschriftlich bestätigt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. MIDITEC behält sich vor, einen Vertragsabschluss mittels Rechnung zu bestätigen. Maße, Zeichnungen und Abbildungen etc. sind unverbindlich. Kostenvoranschläge können um 15 % über- bzw. unterschritten werden. Verbesserungen oder Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen von MIDITEC zumutbar sind. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.

Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Transport und Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer, ab Lager oder bei Direktversand ab deutsche Grenze bzw. FOB deutscher Einfuhrhafen. Für alle Lieferungen bleibt Versand per Vorauskasse oder Barnachnahme ausdrücklich vorbehalten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist MIDITEC an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 15 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von MIDITEC genannten Preise. Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc. berechtigen MIDITEC zu einer entsprechenden Preis Anpassung. Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage. Preisveränderungen während der Laufzeit des Abrufvertrages berechtigen MIDITEC zur Preis Anpassung. Alle Preise schließen eine Installation/Integration oder Implementierung in eine bestimmte Hard-/ Softwareumgebung durch MIDITEC nicht ein. Sollte dies nachträglich vom Kunden gewünscht werden, so ist dies eine zusätzliche Dienstleistung, die berechnet wird.

Liefer und Leistung

Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform, Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch MIDITEC. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind von MIDITEC nachzuweisen. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt sowie aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen Betriebsstörungen, höhere Gewalt und Streiks etc., gleich ob diese im eigenen Betrieb, dem des Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten. In diesen Fällen kann der Käufer keinen Verzugschaden bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. MIDITEC ist im Fall von ihr nicht zu vertretender Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Frist von zwei Monaten hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Liefer- und Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verringert sich die Liefer- und Leistungszeit durch Gründe, die nicht von MIDITEC zu vertreten sind, kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich MIDITEC nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Bei Lieferverzug, den die MIDITEC zu vertreten hat, haben Kaufleute unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Die Rückgabe von Waren ist grundsätzlich mit einem Funktionstest seitens MIDITEC verbunden. Die Höhe der Funktionstestpauschale ist der aktuellen Preisliste zu entnehmen. Der Kaufpreis abzüglich der Funktionstestpauschale wird grundsätzlich in Form einer Gutschrift zurückerstattet und nicht bar ausgezahlt. Nichtlagerware, Software sowie Sonderbestellungen auf Wunsch des Kunden können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Für technische Angaben, die die verschiedenen Anbieter in ihren Prospekten machen übernimmt MIDITEC keinerlei Gewährleistung. Bestimmte Eigenschaften eines Produktes gelten nur als zugesichert, wenn MIDITEC diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

Versendung und Gefahrenübergang

Alle Gefahren gehen auf den Käufer über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von MIDITEC verlassen hat. MIDITEC versichert jedoch die Ware auf Kosten des Käufers, wenn dieser die Versicherung der Ware schriftlich begehrt. Bei Sendungen an MIDITEC trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei MIDITEC, sowie die gesamten Transportkosten.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Käufers. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstreitig sind. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist MIDITEC zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag, ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Anforderungen sämtliche Forderungen von MIDITEC gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn MIDITEC andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Hält MIDITEC weiter am Vertrag fest, ist es berechtigt, Vorauszahlung, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung zu verlangen. MIDITEC steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Käufer von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind. Vom Verzugszeitpunkt an ist MIDITEC berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Der Käufer trägt die gesamten Betreibungs-, etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten. MIDITEC ist berechtigt, seine Forderungen abzutreten. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen von MIDITEC sind innerhalb 14 Tagen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben insoweit unberührt, als MIDITEC eine Überprüfung der Einwendungen nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich ist.

Eigentumsvorbehalt

MIDITEC behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch anstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtgrundes, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. Bei- oder Verarbeitung der von MIDITEC gelieferten und noch in dessen Eigentum stehender Waren erfolgt im Auftrag von MIDITEC, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für MIDITEC erwachsen können. Bei Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird MIDITEC Miteigentümer an den neuentstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch sie gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. Wird die von MIDITEC gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der notwendigen Sorgfalt für MIDITEC. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/unerlaubte Handlung), bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (inkl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an MIDITEC ab. MIDITEC ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von MIDITEC hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer hat Zugriffe Dritter abzuwenden. Bei Zahlungsverzug - insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks - ist MIDITEC berechtigt, ohne Vorliegen entsprechender Titel oder Ermächtigungen nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes trägt der Käufer in voller Höhe. Der Käufer verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung von MIDITEC die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an MIDITEC zurückzusenden. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch MIDITEC liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag. Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten 25 % so wird MIDITEC auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach Ihrer Wahl freigeben. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass die einbehaltenen Sicherheiten 25 % übersteigen.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle von uns gelieferten Produkte 12 Monate. Gewährleistungen, die über die gesetzliche

Gewährleistung hinaus gehen, werden an den Hersteller abgetreten. Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind wir nach unserer Wahl berechtigt den fehlerhaften Liefergegenstand nachzubessern oder neu zu liefern. Der Käufer ist bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Eine Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn sie mehrfach versucht wurde (mindestens dreimal) und eine weitere Nachbesserung dem Käufer nicht zumuten ist. Der Käufer muss MIDITEC etwaige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Woche schriftlich mitteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist MIDITEC frei von der Gewährleistungsfrist. Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teil auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie des Lieferscheins und der Rechnung mit der die Ware geliefert wurde, an MIDITEC in der Originalverpackung zu senden oder am zuständigen Servicestützpunkt abzugeben. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von MIDITEC über. Werden Betriebs- oder Wartungsempfehlungen von MIDITEC nicht befolgt, Änderungen an den Waren oder Softwarekonfigurationen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder hinzugefügt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung. Dies trifft auch zu, wenn das Garantiesiegel gebrochen ist. Nur durch eine kostenpflichtige Systemüberprüfung durch MIDITEC kann die Gewährleistung wieder hergestellt werden. Sollte der Käufer ein Gerät übersenden, bei dem sich herausstellt, dass dieses mangelfrei ist, so gilt eine Aufwandsentschädigung zugunsten der Firma MIDITEC in Höhe einer Überprüfungspauschale gemäß der gültigen Preisliste von MIDITEC als vereinbart. Grund hierfür ist der bei MIDITEC entstehende Überprüfungs- und Verwaltungsaufwand. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. Verkauft der Käufer die von MIDITEC gelieferten Gegenstände an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf MIDITEC zu verweisen. Die Kaufleute betreffenden Untersuchungs- und Rügepflichten der §§ 377 und 378 HGB bleiben unberührt. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Bei Softwareprodukten wird jegliche Gewährleistung an den Hersteller abgetreten. Ist der Käufer Kaufmann, berühren Mängelrügen die Fälligkeit des Kaufpreisanspruchs nicht, es sei denn, ihre Berechtigung sei durch MIDITEC schriftlich anerkannt und rechtskräftig festgestellt. Für gebrauchte Geräte ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Werden von MIDITEC Hardwareerweiterungen im Kundenauftrag durchgeführt, so gewähren wir für diese Hardwareerweiterungen nur eine Funktionsgarantie am kundeneigenen System bei Übergabe. Weitere Gewährleistungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Händlergeschäften geht der Zeitaufwand für die Garantiereparatur zu Lasten des Händlers. Wartungsarbeiten, die wegen normalem Verschleiß oder unsachgemäßer Behandlung durchgeführt werden müssen, unterliegen nicht der Gewährleistung. Auf die in den Geräten verwendeten Akkus + Batterien ist jede Garantie ausgeschlossen. Folgefehler wegen entladener Akkus + Batterien werden nur gegen Berechnung behoben. Bei allen Gewährleistungsarbeiten wird grundsätzlich die Hardwarefunktionalität wieder hergestellt. Ansprache bezüglich der Datenwiederherstellung, Arbeitsausfall sowie weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Käufer ist dafür verantwortlich, die gesamte Software (wie Dateien und Programme) zu sichern und vor der Reparatur ein Backup zu erstellen und die Software nach der Reparatur wieder zu installieren.

Sonstige Schadenersatzansprüche

Für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss haftet MIDITEC nur, wenn ihr, bzw. ihren Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeiten zu Last fällt.

Export

Wir weisen darauf hin, dass die Ausfuhr der gelieferten Waren erforderlichenfalls nur mit behördlicher Zustimmung erfolgen darf. Verbindliche Auskünfte bezogen auf die Ausfuhr erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Eschborn/Taunus. Die Zustimmungserklärungen sind vom Käufer vor der Versendung der Ware einzuholen.

Servicebedingungen

Garantienachweis

Zur Prüfung Ihres Garantieanspruchs ist eine Kopie der Kaufrechnung/des Lieferscheins notwendig. Erbringen Sie diesen Garantienachweis nicht, erhalten Sie die Ware unrepariert gegen eine Bearbeitungsgebühr entsprechend unserer Preisliste zurück.

Fehlerbeschreibung

Bei Produkten, die ohne genaue Fehlerbeschreibung („defekt“ oder „zur Reparatur“ ist nicht ausreichend) bei uns eintreffen, hat MIDITEC das Recht der Wahl zwischen Durchführung einer kostenpflichtigen Fehlerdiagnose oder der unreparierten Rücksendung gegen eine Bearbeitungsgebühr entsprechend unserer Preisliste.

Unberechtigte Beanstandungen

Im Falle unberechtigter Beanstandungen (kein Fehler feststellbar, wahrscheinlich Bedienungsfehler) wird die Ware gegen eine Bearbeitungsgebühr entsprechend unserer Preisliste zurückgeschickt. MIDITEC behält sich eine Weiterberechnung von Kostenpauschalen ihrer Lieferanten in diesen Fällen vor.

Verpackung

Bitte benutzen Sie zur Rücklieferung defekter Ware nur Originalverpackung. Bei Nichtoriginal- oder unsachgemäßer Verpackung ist der Garantieanspruch gefährdet. Für hieraus resultierende Transportschäden entfällt der Garantieanspruch.

Fremdprodukte

Reparaturen an Fremdprodukten, die nicht von MIDITEC bezogen wurden, werden berechnet. Eine Garantieleistung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Angabe über die Dauer von Reparaturen

Sie erhalten innerhalb von 25 Arbeitstagen Ihre Reparatur zurück. Sollten wir uns im Reparaturfall an unsere Lieferanten/ Hersteller wenden müssen, könnte sich die Reparatur verzögern. Sie erhalten dann Nachricht über die voraussichtliche Dauer der Reparatur.

Kostenpflichtige Reparaturen

Reparaturen außerhalb der Garantiezeit sind kostenpflichtig. Reparaturen bis zu einer Höhe von 50 % des von uns geschätzten Kaufpreises werden ohne Kostenvoranschlag und ohne Rückfragen ausgeführt. Bei Reparaturen, die diesen Betrag voraussichtlich überschreiten werden, erhalten Sie einen Kostenvoranschlag mit der Bitte um Auftragserteilung. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages berechnen wir eine Pauschale gemäß unserer Preisliste bei Nichtauftragserteilung, zuzüglich Transportkosten. Bei Serviceeinsätzen an Computeralanlagen übernehmen wir keine Gewährleistung für die auf dem System befindlichen Daten. Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten eine Datensicherung durchzuführen. Sollte sich während des Serviceeinsatzes ergeben, dass das Computersystem aufgrund spezieller Besonderheiten, z.B. Setup - Alter – besondere Bauteile oder ähnliches, in keinem servicefähigen Zustand ist, sind wir berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und zu beenden. Sollen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden die Servicearbeiten fortgesetzt werden, können bei Daten- oder Funktionsverlust keinerlei Schadenersatzansprüche an MIDITEC oder die von ihr beauftragten Personen gestellt werden. Bei sporadischen Fehlern liegt das Kostenrisiko der Fehlersuche beim Kunden. Transportkosten: Die Kosten für den Transport und die Versicherung von Reparaturware an MIDITEC oder an einen von MIDITEC bestimmten Reparaturservice trägt der Absender. Bei unfreien Anlieferungen wird die Annahme aus organisatorischen Gründen abgelehnt.

Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen MIDITEC und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.07.1973) werden ausgeschlossen. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, wird D28359 Bremen als Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Datenschutz

MIDITEC ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Schlussbestimmung

MIDITEC behält sich vor, jederzeit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen.

MIDITEC Vertriebsgesellschaft mbH · Anne-Conway-Straße 5 · 28359 Bremen